

Christian Joerges

## Die Legitimität Europas und der deutsche Nationalstaat



Geboren 1943 in Weißenfels/Saale. Professor für deutsches und europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht/ Internationales Privatrecht an der Universität Bremen. 1982 - 87 Co-Direktor des Zentrums für europäische Rechtspolitik. 1985-1986 Fellow am Institute for Advanced Study, Wassenaar, NL. 1987-1988 Vertretungsprofessur am Europäischen Hochschulinstitut, Florenz; seit 1989 Part-time-Professor ebenda. Buchveröffentlichungen: *Zum Funktionswandel des Kollisionsrechts* (1971). *Verbraucherschutz als Rechtsproblem* (1981). *Die Sicherheit von Konsumgütern und die Entwicklung der EG* (mit J. Falke u. a., 1988). *Critical Legal Thought: An American-German Debate* (hg. mit D. Trubek, 1989). *Franchising and the Law: Theoretical and Comparative Approaches in Europe and the United States* (Hg., 1991). — Adresse: Bulthauptstraße 34, D-28209 Bremen.

„Der Beschwerdeführer, wie jeder Mensch, insbesondere jeder Deutsche, hat Anspruch auf den Schutz seiner Menschenwürde durch eine deutsche Staatsgewalt, welche vor allem demokratisch legitimiert ist.“ Diese Aussage steht am Beginn der Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Manfred Brunner gegen das deutsche Zustimmungsgesetz zum Maastrichter Vertrag über die Europäische Union. Das Urteil aus Karlsruhe wird für den Oktober 1993 erwartet. Sein Ergebnis und seine Begründung werden zeigen, wie es um die Verfassungs- und Rechtskultur in Deutschland steht. Die holprige Sentenz aus dem Schriftsatz des Rechtsanwalts Brunner habe ich zitiert, weil sie die berechtigte Frage nach der Legitimität der europäischen Integration in eine überaus deutsche Form bringt und weil sie, indem sie dies tut, die Zusammenhänge und die Aktualität der beiden Arbeitsvorhaben bestätigt, die mich in Berlin beschäftigen haben.

„Die Wissenschaft vom Privatrecht und der Nationalstaat“ lautet der Titel des ersten Vorhabens, das als Beitrag zu einem von Dieter Simon betreuten Sammelband zur „Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz in der Bundesrepublik zwischen 1945 und 1990“ konzipiert ist. Die Genese der Thematik reicht weiter zurück. Im Nationalstaat hat das deutsche Pri-

vatrecht im 19. Jahrhundert seine förmlich-positive Einheit gefunden. Es mußte sich dabei von seinen universalistischen Traditionen lösen. Diesen Ablösungsprozeß hatten schon die organizistischen Rechtsbildungsvorstellungen der historischen Rechtsschule, der wissenschaftliche Positivismus und der Naturalismus des späten Ihering vorbereitet. Die Instrumentalisierung des Rechts für soziale und wirtschaftspolitische Ziele sollte ihn verstärken. Seither ist das Verhältnis zwischen den universalistischen Gehalten des Privatrechts und den Einseitigkeiten des Nationalstaats prekär geblieben. Mir ging es in der Rekonstruktion dieser Agenda in der Nachkriegsgeschichte um Unterscheidungen: zwischen allgemeinen Problemen der Privatrechtstheorie und den Befangenheiten in vordemokratischen Verhältnissen und völkischen Denktraditionen; zwischen einer Rehabilitierung unbeschädigter Traditionsbestände nach der Kapitulation des Staates der „Volksnation“ und der Einstellung des Privatrechts auf die neue Verfassung der Staatsbürgernation. Die Auseinandersetzungen mit den geistesgeschichtlichen Besonderheiten und politischen Verstrickungen der deutschen Rechtswissenschaft gehört zu den Identitätsschwierigkeiten einer Generation, die zu der Geschichte ihrer Disziplin kein unbefangenes Verhältnis finden kann. Die Thematik hat in allen meinen Arbeiten eine Rolle gespielt, im internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht, der Privatrechts- und Wirtschaftsrechtstheorie, der Rekonstruktion amerikanischer und deutscher Traditionen der soziologischen Jurisprudenz und der Rechtskritik, zuletzt in einem Beitrag über die Wirkungsgeschichte eines im Jahre 1933 in die USA emigrierten Privatrechters. Die Fach-, Kultur- und Generationengrenzen überschreitenden Gesprächsmöglichkeiten am Kolleg haben mir sehr geholfen. Abgeschlossen oder abschließbar ist die Thematik nicht. Es geht mir ohnehin nicht allein um eine Vergewisserung über die Vergangenheit, sondern ebenso um eine Auseinandersetzung mit ihren Nachwirkungen in der Gegenwart und der absehbaren Zukunft. Wenn derzeit vor dem höchsten deutschen Gericht die „deutsche Identität der Deutschen“ beschworen, das „Land der deutschen Mark“ verteidigt und die Parole „Deutsch muß jede in Deutschland ausgeübte Staatsgewalt sein“ ausgerufen wird, so wird dies seinen Eindruck glücklicherweise verfehlen. Die wirklich wichtigen Verbindungslinien zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sind subtiler, schwieriger zu erkennen und zu bewerten.

Der Verfassungsstaat der Deutschen solle „gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa“ werden, heißt es in der Präambel des Grundgesetzes. Wie sich die Autonomie der nationalen Verfassungsstaaten, ihre Gleichberechtigung und die Einigung Europas in ein Verhältnis der praktischen Konkordanz bringen lassen, haben die Verfassungsväter nicht gesagt und nicht wissen können. Die Beschwerden gegen den Vertrag von

Maastricht — auch die des Rechtsanwalts Brunner — monieren zu Recht, daß der Prozeß der europäischen Integration dringend eine verfassungspolitisch überzeugende Perspektive benötigt. Aber wer den Vertrag zu Maastricht zum qualitativen Sprung in die Rechtlosigkeit stilisiert, meldet sich spät und mit nicht einlösbaren Forderungen zu Wort. Daß der Integrationsprozeß die Nationalstaatlichkeit des Rechts und die Institutionen des Verfassungsstaates in Frage stellt, ist seit langen Jahren erkennbar. Ebenso deutlich ist auch, daß dieser Prozeß nicht nur die Rechtswissenschaft, sondern ebenso gründlich Kategorien, Theoriebildungen und Fragestellungen der Nationalökonomie, Politikwissenschaft und Soziologie betrifft, die in einem erstaunlichen Ausmaß immer noch nationalstaatlich organisierte Gesellschaften voraussetzen. Alle betroffenen Disziplinen haben es mit einer durch den Integrationsprozeß veränderten Wirklichkeit zu tun. Diese Verhältnisse sind das Ergebnis politisch überlegter Entscheidungen, wirtschaftlicher Verflechtungsprozesse, transnationaler Problemzusammenhänge, pragmatischer Verhandlungen und Kompromisse. Gewiß steckt die so entstandene Wirklichkeit voller Ambivalenzen, und die Dynamik der letzten Jahre hat tatsächlich zu einer Legitimitätskrise der europäischen Institutionen geführt. Aber: Den Ausweg aus dieser Krise weist nicht die Erneuerung des „Prinzips der deutschen Staatlichkeit“, sondern die konstruktive Mitarbeit an der Verfassung für eine Gemeinschaft von Verfassungsstaaten — an einem Projekt, für das es keine gültigen historischen Vorbilder und keine schon ausgearbeiteten Modelle gibt.

Das freie Jahr am Kolleg ist meiner Neigung, die Integration als Grundlagenproblem zu behandeln, entgegengekommen. Entstanden sind dabei mehrere längere und kürzere Beiträge über die Legitimität des europäischen Wirtschaftsrechts und den Vertrag von Maastricht, über die Sozialregulierung in Europa und die Europäisierung des Privatrechts. Aber das Eigentliche ist in diesen Titeln nicht recht sichtbar: ein auf mehrere Jahre hin angelegtes Forschungsprogramm zur Rechtsverfassung der europäischen Wirtschaft, in dem ich meine internationalrechtlichen, wirtschaftsrechtlichen und rechtstheoretischen Interessen gleichsam integriert habe. Das mag ambitiös klingen oder auch mager wirken. Klar ist mir selbst, daß ich den Mut und die Muße zur Strukturierung eines derart schwierigen und langfristigen Vorhabens unter Normalbedingungen nicht aufgebracht hätte. In der Sache geht es um einen Baustein für das Projekt einer europäischen Verfassung. Im Zusammenhang mit der Integration zeichnet sich ohnehin eine Renaissance des Privat- und Wirtschaftsrechts ab. Deshalb kommt es darauf an, Vermittlungen zwischen wirtschaftlicher Freiheit und staatsbürgerlicher Autonomie, wie sie in den nationalen Verfassungsstaaten vorausgesetzt werden, innerhalb der Rechtsverfassung Europas zu gewährleisten.

Geplant hatte ich für das Jahr in Berlin als Hauptvorhaben eine Untersuchung zur Europäisierung von Risikoregulierungen. Dieses Vorhaben ist nicht in Vergessenheit geraten. Die Risikokategorie gehört zu den Schlüsselbegriffen des modernen Privatrechts und die Europäisierung des „Rechts der Risikogesellschaft“ ist weit vorangeschritten. Die Thematik ist in die schon genannten Arbeiten eingegangen. Ich habe sie in Thesenpapieren zur Institutionalisierung eines „Fourth Branch of Government“ in Europa und zur Lebensmittelgesetzgebung der EG aufgegriffen und am intensivsten in einem Projektantrag zu den Risikobewertungsverfahren der auf europäischer Ebene operierenden Ausschüsse („Komitologie“) behandelt; der Antrag wird in umgearbeiteter Form als selbständiger Aufsatz veröffentlicht. Die „Komitologie“ halte ich für die praktisch bedeutendste und theoretisch interessanteste institutionelle Erfindung des Rechts der Risikoregulierung in der EG. Wohl nirgendwo sind die Ambivalenzen des Integrationsprozesses deutlicher sichtbar. In den europäischen Ausschüssen begegnen sich Bürokratien, Repräsentanten wirtschaftlicher und sozialer Interessen, wissenschaftliche Experten mit lokalen und globalen Hintergrundorientierungen, um nationale Regelungsdifferenzen, Interessengegensätze und transszientifische Fragen zu klären. Diese Synthesen gelingen und sind allem Anschein nach von hoher Qualität. Die Intransparenz der Verfahren, die Unklarheiten der politischen Verantwortungen und der rechtlichen Schutzmöglichkeiten stehen auf einem anderen Blatt. Mir geht es um die Ausarbeitung eines Regelungsmodells, das die grenzüberschreitenden Interdependenzen der Risikoproblematik respektiert, das die Abstimmungs- und Kooperationsbedürfnisse in Europa nutzt und gleichzeitig verfassungsstaatlichen Anforderungen entspricht.

„Mehr, mehr“, schrie der kleine Häwelmann“, als er nicht wahrhaben wollte, daß seine Entdeckungsfahrten enden müssen. „Mehr“ hieße: Zeit für Bücher und Gespräche, Literatur und Sprachen, Theater und Filme, Museen und Musik und vieles andere mehr. Viele neue Anregungen und Lernerlebnisse, die sich in die mitgebrachten Perspektiven nicht einfügen und deren Fernwirkungen noch nicht überschaubar sind, müssen genügen.